



Gemeinbedarf	
0,6	1,8
III	EH
FD / PD	
max. GH = 12 m	

GE	
0,8	2,4
III	H
FD / PD	
max. GH = 12 m	

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 - GE** Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21a BauNVO)
 - 0,8** Grundflächenzahl als Höchstgrenze (§ 19 BauNVO)
 - 2,4** Geschossflächenzahl als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)
 - III** Zahl der Vollgeschosse (§§ 16 Abs. 2 und 20 BauNVO)
 - EH** nur Einzelhäuser und Hausgruppen sind zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - FD/PD** Flachdach/ Pultdach - Dachformen
 - GH** Geschosshöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze**
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf**
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Öffentliche Straßenverkehrsflächen**
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
 - Öffentliche Parkfläche**
 - Gehweg**
 - Einfahrtbereich**

- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Private Grünflächen
 - Öffentliche Grünflächen

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzen: Bäume
 - Erhaltung: Bäume

- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

NACHRICHTLICH

- Kataster
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (4. Änderung des Bebauungsplanes "Brückfeld IV" in der Gemarkung Gambach) (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestandsbaum
- Straßenbegrenzungslinie

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - GE - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)**
 - Gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
 - zulässig sind:
 - Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Anlagen für sportliche Zwecke,
 - sowie ausnahmsweise zulässig sind:
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
 - Nach § 1 Abs. 6 BauNVO werden folgende Nutzungen die ausnahmsweise zugelassen sind ausgeschlossen:
 - Tankstellen,
 - Vergnügungsstätten
- Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 - 21a BauNVO**
 - Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)**
 - Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Gewerbegebiet mit 0,8 festgesetzt.
 - Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Gemeinbedarfsfläche mit 0,6 festgesetzt.
 - Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)**
 - Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird im Gewerbegebiet mit 2,4 festgesetzt.
 - Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird für die Gemeinbedarfsfläche mit 1,8 festgesetzt.
 - Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)**
 - Im Gewerbegebiet wie auch im Bereich der Gemeinbedarfsfläche ist eine 3-geschossige Bebauung zulässig. Hierbei sind Dachgeschosse, Gauben sowie Staffageschosse nicht als Vollgeschoss zulässig.
 - Die maximale Höhe der baulichen Anlagen im Bereich des Gewerbegebietes sowie auch im Bereich der Gemeinbedarfsfläche darf 12 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Die Bezugshöhe wird an der jeweils angrenzenden öffentlichen Straße (Erschließungsstraße) bemessen. Sie bemisst sich an dem Punkt, an dem die von der Mitte der Gebäudefassade ausgehende, rechtwinklig zur Gebäudelfucht gedachte Linie die mittig liegenden jeweiligen Straßenachsen zum Schnitt bringt.
 - Ein Kellergeschoss ist unter Berücksichtigung der Hessischen Bauordnung (HBO) zulässig, auch als Vollgeschoss.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(gemäß § 91 Abs. 1 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- Gebäudegestalt**
 - Dachform und Dachneigung
 - Im gesamten Plangebiet sind Flachdächer und Pultdächer zulässig.
 - Die Dachflächen im Plangebiet sind zu mindestens 50% mit Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik) als Dachausbau oder -eindeckung herzustellen. Die freien, nicht durch Aufbauten genutzten Dachflächen sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
- Fassadengestaltung**
 - Für die Fassadengestaltung sind glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sowie Baumaterialien, die ein anderes Material nur vortäuschen, nicht zulässig.
 - Fassadenbegrünung mit Rank- oder Kletterpflanzen sind grundsätzlich zulässig.
- Werbeanlagen**
 - Es dürfen nur betriebsbedingte Anlagen der Außenwerbung und nur an der Fassade, bis max. zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, angebracht werden. Sie sind nicht zulässig an Dächern, über Dach, an Türen, Toren, und Schornsteinen. Unzulässig sind Werbeanlagen an Balkonen, Fensterläden und Geländern, auf Scheiben und Schaukästen.
 - Wichtige gestalterische und konstruktive Merkmale der Bebauung dürfen nicht überdeckt werden
 - Außenwerbung in Form von Blinklicht oder sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen sind nicht zulässig. Die Anbringung von Leuchtschriften auf Wandflächen kann zugelassen werden, wenn durch Form, Farbe und Beleuchtungsstärke die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird und durch die Leuchtschrift auch bei Tage keine Beeinträchtigung der Hausfront oder der Umgebung eintritt.
- Stellplätze**
 - Bezüglich der Stellplätze gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Münzenberg in der aktuell gültigen Fassung.
 - Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigen Materialien (z.B. Drainpflaster, Rasengittersteine, Rasenpflaster mit mind. 3 cm Rasenfuge, Schotterrassen etc.) herzustellen.
- Einfriedungen**
 - Es sind Einfriedungen in transparenter Form bis zu einer Höhe von 1,40 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig. Ein Mindestabstand (Bodenfreiheit) von 0,15 m ist einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sowie die Verwendung von Kunststoffzäunen und Kunststoffgeflecht ist nicht zulässig.
- Beleuchtung**
 - Die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung bzw. nach oben abstrahlt. Es ist nur diffusionsreduzierte, zielgerichtete Beleuchtung unter Ausschluss der Anstrahlung von Wänden zulässig.

C ALLGEMEINE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- Wasserverschutz / Grundwasser / Niederschlagswasser**
 - Zum Schutz des Grundwassers wird auf die Allgemeinen Sorgfaltspflichten im Sinne des § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen, welche zu beachten sind.
 - Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG).
 - Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden (§ 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes - HWG).
- Denkmalschutz**
 - Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt bzw. entdeckt werden, ist die nach § 20 HDschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Stadt Münzenberg anzuzeigen.
- Bodenschutz**
 - Ergeben sich während der Bauausführungen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Anzeichen, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist unverzüglich die obere Bodenschutzbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt zu informieren und in das weitere Vorgehen einzubeziehen.
 - Für die Anlage von Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen etc. sind vorwiegend vorhandene Wege bzw. vorrangig bereits versiegelte vegetationslose Flächen zu beanspruchen. Die temporär beanspruchten Flächen sind zu rekultivieren. Bei der Rekultivierung ist vor dem Auftrag des Oberbodens der anstehende Boden tiefzulockern.
 - Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Einhaltung der DIN 18300 und Boden-Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb. Weiterhin ist zum Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Vorhaben die Einhaltung der DIN 19639 sicherzustellen.
 - Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ zu beachten.
 - Bei der Verwendung von Erdstaub an anderer Stelle gelten die Anforderungen an das Bodenmaterial „Vorsorgewerte, Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV“ (Richtlinie für die Verwendung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen; StAnz. 10/14).
 - Im Zuge der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen i.S. des § 202 BauGB ist die vorlaufende Sicherung des anstehenden Mutterbodens sowie dessen funktionsgerechte Verwertung unter Beachtung einschlägiger fachlicher Grundsätze (DIN 19731 / DIN 18915) zu berücksichtigen.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(gemäß § 91 Abs. 1 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- Gebäudegestalt**
 - Dachform und Dachneigung
 - Im gesamten Plangebiet sind Flachdächer und Pultdächer zulässig.
 - Die Dachflächen im Plangebiet sind zu mindestens 50% mit Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik) als Dachausbau oder -eindeckung herzustellen. Die freien, nicht durch Aufbauten genutzten Dachflächen sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
- Fassadengestaltung**
 - Für die Fassadengestaltung sind glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sowie Baumaterialien, die ein anderes Material nur vortäuschen, nicht zulässig.
 - Fassadenbegrünung mit Rank- oder Kletterpflanzen sind grundsätzlich zulässig.
- Werbeanlagen**
 - Es dürfen nur betriebsbedingte Anlagen der Außenwerbung und nur an der Fassade, bis max. zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, angebracht werden. Sie sind nicht zulässig an Dächern, über Dach, an Türen, Toren, und Schornsteinen. Unzulässig sind Werbeanlagen an Balkonen, Fensterläden und Geländern, auf Scheiben und Schaukästen.
 - Wichtige gestalterische und konstruktive Merkmale der Bebauung dürfen nicht überdeckt werden
 - Außenwerbung in Form von Blinklicht oder sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen sind nicht zulässig. Die Anbringung von Leuchtschriften auf Wandflächen kann zugelassen werden, wenn durch Form, Farbe und Beleuchtungsstärke die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird und durch die Leuchtschrift auch bei Tage keine Beeinträchtigung der Hausfront oder der Umgebung eintritt.
- Stellplätze**
 - Bezüglich der Stellplätze gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Münzenberg in der aktuell gültigen Fassung.
 - Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigen Materialien (z.B. Drainpflaster, Rasengittersteine, Rasenpflaster mit mind. 3 cm Rasenfuge, Schotterrassen etc.) herzustellen.
- Einfriedungen**
 - Es sind Einfriedungen in transparenter Form bis zu einer Höhe von 1,40 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig. Ein Mindestabstand (Bodenfreiheit) von 0,15 m ist einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sowie die Verwendung von Kunststoffzäunen und Kunststoffgeflecht ist nicht zulässig.
- Beleuchtung**
 - Die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung bzw. nach oben abstrahlt. Es ist nur diffusionsreduzierte, zielgerichtete Beleuchtung unter Ausschluss der Anstrahlung von Wänden zulässig.

C ALLGEMEINE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- Wasserverschutz / Grundwasser / Niederschlagswasser**
 - Zum Schutz des Grundwassers wird auf die Allgemeinen Sorgfaltspflichten im Sinne des § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen, welche zu beachten sind.
 - Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG).
 - Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden (§ 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes - HWG).
- Denkmalschutz**
 - Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt bzw. entdeckt werden, ist die nach § 20 HDschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Stadt Münzenberg anzuzeigen.
- Bodenschutz**
 - Ergeben sich während der Bauausführungen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Anzeichen, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist unverzüglich die obere Bodenschutzbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt zu informieren und in das weitere Vorgehen einzubeziehen.
 - Für die Anlage von Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen etc. sind vorwiegend vorhandene Wege bzw. vorrangig bereits versiegelte vegetationslose Flächen zu beanspruchen. Die temporär beanspruchten Flächen sind zu rekultivieren. Bei der Rekultivierung ist vor dem Auftrag des Oberbodens der anstehende Boden tiefzulockern.
 - Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Einhaltung der DIN 18300 und Boden-Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb. Weiterhin ist zum Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Vorhaben die Einhaltung der DIN 19639 sicherzustellen.
 - Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ zu beachten.
 - Bei der Verwendung von Erdstaub an anderer Stelle gelten die Anforderungen an das Bodenmaterial „Vorsorgewerte, Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV“ (Richtlinie für die Verwendung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen; StAnz. 10/14).
 - Im Zuge der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen i.S. des § 202 BauGB ist die vorlaufende Sicherung des anstehenden Mutterbodens sowie dessen funktionsgerechte Verwertung unter Beachtung einschlägiger fachlicher Grundsätze (DIN 19731 / DIN 18915) zu berücksichtigen.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(gemäß § 91 Abs. 1 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- Gebäudegestalt**
 - Dachform und Dachneigung
 - Im gesamten Plangebiet sind Flachdächer und Pultdächer zulässig.
 - Die Dachflächen im Plangebiet sind zu mindestens 50% mit Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik) als Dachausbau oder -eindeckung herzustellen. Die freien, nicht durch Aufbauten genutzten Dachflächen sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
- Fassadengestaltung**
 - Für die Fassadengestaltung sind glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sowie Baumaterialien, die ein anderes Material nur vortäuschen, nicht zulässig.
 - Fassadenbegrünung mit Rank- oder Kletterpflanzen sind grundsätzlich zulässig.
- Werbeanlagen**
 - Es dürfen nur betriebsbedingte Anlagen der Außenwerbung und nur an der Fassade, bis max. zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, angebracht werden. Sie sind nicht zulässig an Dächern, über Dach, an Türen, Toren, und Schornsteinen. Unzulässig sind Werbeanlagen an Balkonen, Fensterläden und Geländern, auf Scheiben und Schaukästen.
 - Wichtige gestalterische und konstruktive Merkmale der Bebauung dürfen nicht überdeckt werden
 - Außenwerbung in Form von Blinklicht oder sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen sind nicht zulässig. Die Anbringung von Leuchtschriften auf Wandflächen kann zugelassen werden, wenn durch Form, Farbe und Beleuchtungsstärke die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird und durch die Leuchtschrift auch bei Tage keine Beeinträchtigung der Hausfront oder der Umgebung eintritt.
- Stellplätze**
 - Bezüglich der Stellplätze gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Münzenberg in der aktuell gültigen Fassung.
 - Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigen Materialien (z.B. Drainpflaster, Rasengittersteine, Rasenpflaster mit mind. 3 cm Rasenfuge, Schotterrassen etc.) herzustellen.
- Einfriedungen**
 - Es sind Einfriedungen in transparenter Form bis zu einer Höhe von 1,40 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig. Ein Mindestabstand (Bodenfreiheit) von 0,15 m ist einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sowie die Verwendung von Kunststoffzäunen und Kunststoffgeflecht ist nicht zulässig.
- Beleuchtung**
 - Die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung bzw. nach oben abstrahlt. Es ist nur diffusionsreduzierte, zielgerichtete Beleuchtung unter Ausschluss der Anstrahlung von Wänden zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**
 - Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Sportplatzgelände" der Stadt Münzenberg gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung am _____ gefasst.
 - Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich in den " _____ " bekannt gemacht.
- Beteiligung der Öffentlichkeit**
 - Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich am _____ in den " _____ " bekannt gemacht.
 - Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschl. _____.
- Beteiligung der Behörden**
 - Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde eingeleitet durch ein Schreiben vom _____.
 - Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde festgelegt auf den _____.
- Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit**
 - Die Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich am _____ in den " _____ " bekannt gemacht.
 - Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschl. _____.
- Erneute Beteiligung der Behörden**
 - Die Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde eingeleitet durch ein Schreiben vom _____.
 - Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde festgelegt auf den _____.
- Satzungsbeschluss**
 - Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am _____.
 - Die Bekanntmachung erfolgte in den " _____ " am _____. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Sportplatzgelände" der Stadt Münzenberg in Kraft.



Copyright (c) - Diese Unterlagen im Eigentum der Kfz Planung GmbH, Bahnhofstraße 6, 89064 Erlau, und darf ohne ausdrückliche Genehmigung weiterverbreitet werden.
Projekt: N\3618 - B-Plan Baugebiet Sportplatzgelände Stt Gambach\ACAD
Erstellung: 21.05.2024
Anwender: Katrin Mueller
Blattgröße: 420x1294
Zeichnung: 2024-06-05_BPLAN_Sportplatz-Gambach.dwg
Stiftabelle: ---